BEBAUUNGSPLAN DER STADT HERMESKEIL
Teilgebiet "Auf dem Medumland"
i.d.F. des Satzungsbeschlusses vom 23.02.1999
geändert durch 1. Änderung vom 06.06.2000

Teil A1: Planzeichnung der rechtsgültigen Fassung

Schema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Anzahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Bauweise	

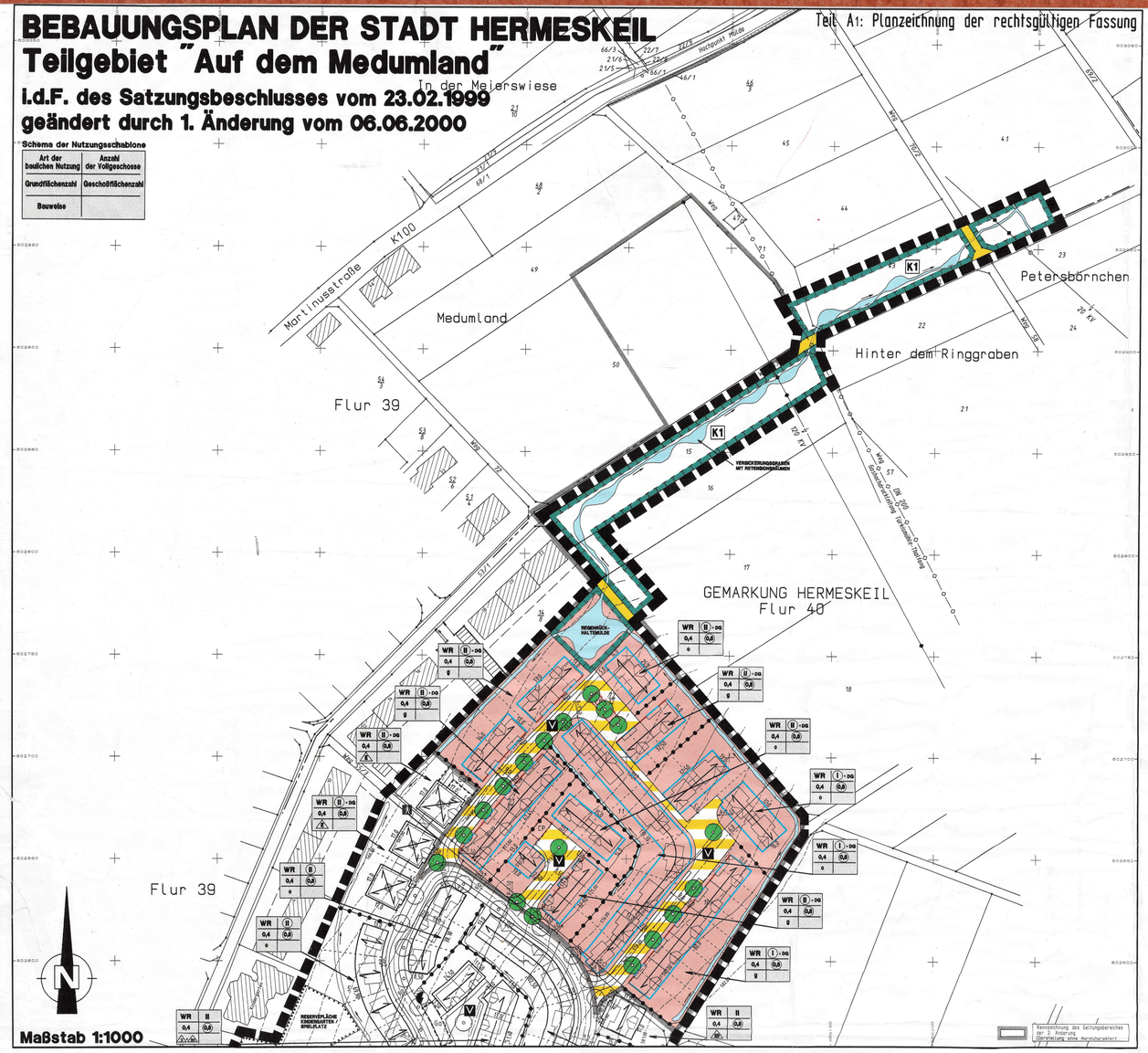

2. ÄNDERUNG
i.d.F. des Satzungsbeschlusses vom 26.06.2001

Teil A2: Planzeichnung des Änderungsentwurfes

Schema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Anzahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Bauweise	nähere Bestimmung der Bauweise

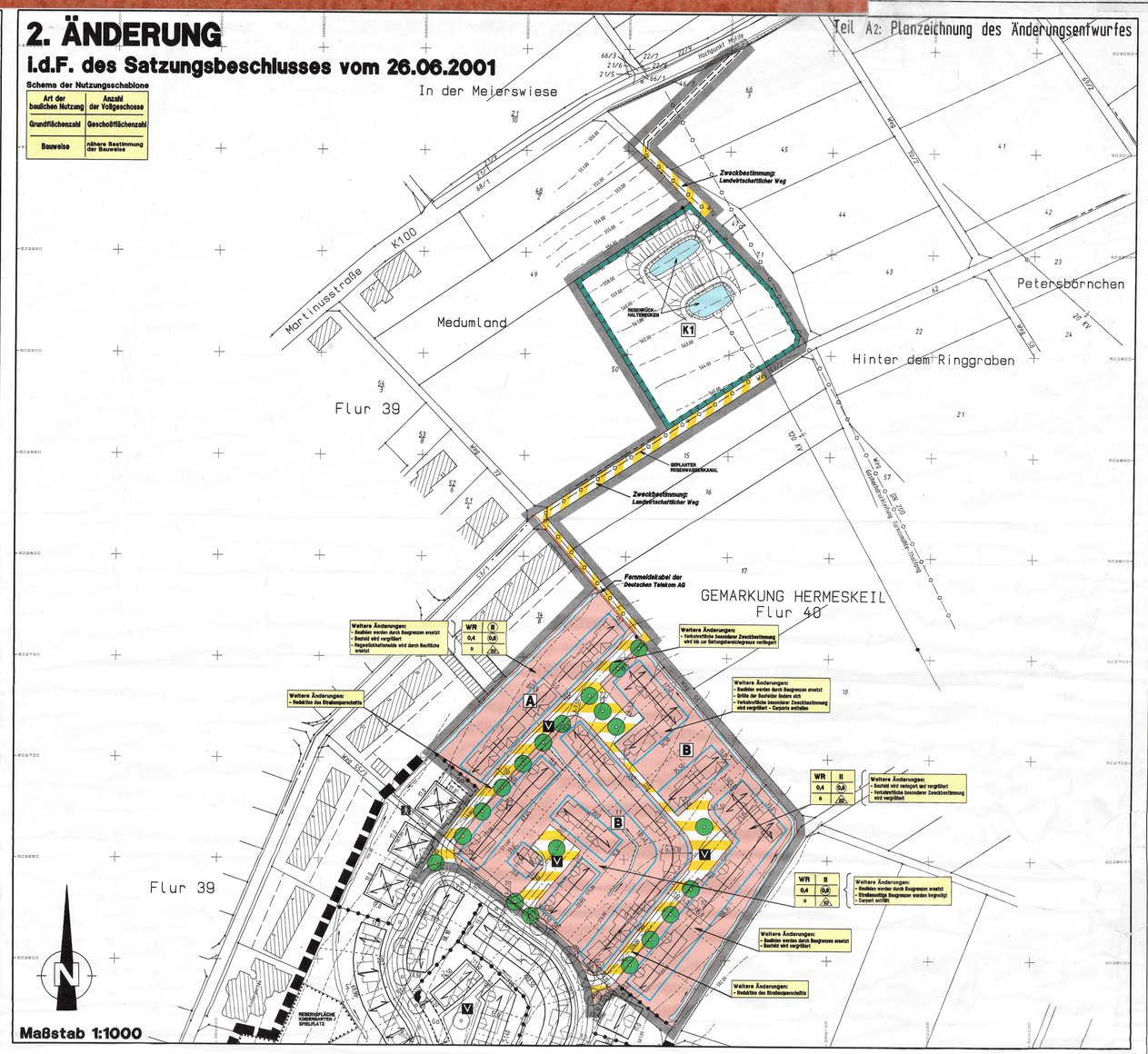

Teil B₁) Textliche Festsetzungen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes i. d. F. des Satzungsbeschlusses vom 23.02.1999

A) Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1. Es wird ein reines Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO festgesetzt. Unter Anwendung von § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO wird bestimmt, daß die im reinen Wohngebiet ausnahmsweise zulässigen Anlagen für soziale Zwecke im Plangebiet allgemein zulässig sind.
2. Dachgeschosse dürfen Vollgeschosse sein; in diesem Fall erhöht sich die Zahl der zulässigen Vollgeschosse gegenüber den Festsetzungen der Planzeichnung um ein Vollgeschoss. Dies gilt auch dort, wo die Zahl der Vollgeschosse als binden festgesetzt wurde.
3. Die Höhe der baulichen Anlagen wird wie folgt begrenzt:
   a) bei festgesetzter Geschoßzahl I beträgt die maximale Traufhöhe 3,50 m über Oberkante Erdgeschoß-Fertigfußboden;
   b) bei festgesetzter Geschoßzahl II beträgt die maximale Traufhöhe 7,00 m über Oberkante Erdgeschoß-Fertigfußboden.

   Zur Höhenlage der Gebäude wird bestimmt, daß die jeweilige Oberkante des Erdgeschoß-Fertigfußbodens von Gebäuden max. 0,80 m über und 0,50 m unter der natürlich vorhandenen Geländeoberfläche, gemessen im Mittel der um die Gebäudeaussenkanten verlaufenden Geländehöhen zu liegen hat.

B) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1. Der Oberboden ist vor Beginn aller Erdarbeiten gem. DIN 18 915 Blatt 2 abzuschieben, zwischenzulagern und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen.
2. Das gesamte anfallende Niederschlagswasser ist auf den einzelnen Grundstücken zurückzuhalten und zu versickern. Dazu sind innerhalb der Reserfläche/n u. ä. flache Mulden anzulagen, in die das Regenwasser abgeleitet wird. Da im Gebiet aufgrund der weitgehend undurchlässigen Bodenschichten nur ein geringer Teil des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone versickert werden kann, sind erforderlichenfalls auch andere Arten der Versickerung wie Rigolen und kiesgefüllte Gräben anzuwenden.

   Ist auch dann eine vollständige Versickerung rechnerisch nicht möglich, sollen die o. g. Systeme einen Überlauf erhalten, der überschüssiges Wasser den Mulden in der Kompensationsfläche K1 zuführt. Hier sind zur Rückhaltung von Niederschlagswasser flache, naturnah gestaltete Erdmulden mit durchlässigem Unterbau anzulegen. Von hier aus ist das Niederschlagswasser aus dem nördlichen Teil des Baugebietes in den dort verlaufenden Bach und aus dem südlichen Teil des Baugebietes einer weiteren Pufferung zuzuführen.
3. Auf der Kompensationsfläche K1 ist ein offener Graben mit einer maximalen Tiefe von 0,60 m anzulegen und abschnittsweise zu flechten Erdmulden mit einer max. Tiefe von 1,00 m gemäß der Planderstellung aufzuweisen. Entlang des Grabens ist beidseitig durchgängig ein mindestens 5 m breiter Sukzessionsstreifen von jeglicher Nutzung freizuhalten, der truppweise mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen ist.
   Hierfür sind folgende Arten geeignet:
   - Schwarzerle (Alnus glutinosa)
   - Esche (Fraxinus excelsior)
   - Ohrweide (Salix aurita)
   - Faulbaum (Frangula alnus)
4. Grünanlagen sind extensiv ohne Dünger- und Pestizideinsatz zu pflegen.

C) Pflanzbindungen und Pflanzpflichten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

1. Oberirdische Stellplatzanlagen sind einzugrünen. Für jeweils 4 Stellplätze ist ein Laubbaum in direkter Zuordnung zu den Stellflächen zu pflanzen und zu unterhalten.
2. Im Bereich der als „Verkehrsflächen" und „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung" festgesetzten öffentlichen Flächen ist pro 15 lfm Straße ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen und zu unterhalten. Der Durchmesser der nicht zu versiegelnden Baumscheiben beträgt mindestens 3 m und muß mit einem stabilen Anfahrschutz versehen werden.
3. Vorhandene Gehölzbestände sind zu erhalten und vor Beginn der Baumaßnahmen gemäß DIN 18 920 zu sichern.
4. Die in der Planzeichnung eingetragenen Gehölze sind mit einer Standortabweichung von max. 2 m zu pflanzen. Abgängige Jungbäume sind zu ersetzen.
5. Auf jedem Baugrundstück ist ein großkroniger einheimischer Laubbaum oder hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen.
6. Für die Gehölzpflanzungen sind auf den Baugrundstücken zu 90 % Laubgehölze, außerhalb der Baugrundstücke ausschließlich standortgerechte einheimische Laubgehölze zu verwenden, z. B.
   a) Bäume 1. Ordnung: Esche (Fraxinus excelsior), Stieleiche (Quercus robur), Sommerlinde (Tilia platyphyllos), Bergulme (Ulmus glabra), Bergahorn (Acer pseudoplatanus) u. a.
   b) Bäume 2. Ordnung: Hainbuche (Carpinus betulus), Sandbirke (Betula pendula), Vogelkirsche (Prunus avium), Eberesche (Sorbus aucuparia), Holzapfel (Malus sylvestris), hochstämmige Obstbäume in lokaltypischen Sorten u. a.
   c) Sträucher: Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Hartriegel (Cornus sanguinea), Hasel (Corylus avellana), Hundsrose (Rosa canina), Traubenholunder (Sambucus racemosa), Schlehe (Prunus spinosa), Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus) u. a.
7. Die Pflanzung von Nadelbäumen ist auf Privatgrün nur als Solitärgehölz zulässig; Hecken aus Nadelgehölzen sind unzulässig.
8. Pflanzungen auf den Grundstücken sind spätestens im ersten Jahr nach Fertigstellung des jeweiligen Gebäudes vom Grundstückseigentümer auszuführen. Pflanzungen außerhalb der Baugrundstücke sind auf öffentlichen Grünflächen im Zuge der Erstellung der Infrastruktur von der Gemeinde durchzuführen.

D) Örtliche Bauvorschriften (§ 86 LBauO)

1. Dachformen, Dachneigung, Dachaufbauten, Dacheindeckung

   Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind für Gebäude mit einer Grundfläche von mehr als 8 qm, Gebäudebestände.

   Hierfür sind folgende Arten geeignet:
   - Schwarzerle (Alnus glutinosa)
   - Esche (Fraxinus excelsior)
   - Ohrweide (Salix aurita)
   - Faulbaum (Frangula alnus)
4. Grünanlagen sind extensiv ohne Dünger- und Pestizideinsatz zu pflegen.

C) Pflanzbindungen und Pflanzpflichten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

1. Im Bereich der als „Verkehrsflächen" und „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung" festgesetzten öffentlichen Flächen ist pro 15 lfm Straße ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen und zu unterhalten. Der Durchmesser der nicht zu versiegelnden Baumscheiben beträgt mindestens 3 m und muß mit einem stabilen Anfahrschutz versehen werden.
   Die durch Planzeichen festgesetzten Bäume können angeschnitten werden.
2. Vorhandene Gehölzbestände sind zu erhalten und vor Beginn der Baumaßnahmen gemäß DIN 18 920 zu sichern.
3. Die in der Planzeichnung eingetragenen Gehölze sind mit einer Standortabweichung von max. 2 m zu pflanzen. Abgängige Jungbäume sind zu ersetzen.
4. Auf jedem Baugrundstück ist ein großkroniger einheimischer Laubbaum oder hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen.
5. Für die Gehölzpflanzungen sind auf den Baugrundstücken zu 90 % Laubgehölze, außerhalb der Baugrundstücke ausschließlich standortgerechte einheimische Laubgehölze zu verwenden, z. B.
   a) Bäume 1. Ordnung: Esche (Fraxinus excelsior), Stieleiche (Quercus robur), Sommerlinde (Tilia platyphyllos), Bergulme (Ulmus glabra), Bergahorn (Acer pseudoplatanus) u. a.
   b) Bäume 2. Ordnung: Hainbuche (Carpinus betulus), Sandbirke (Betula pendula), Vogelkirsche (Prunus avium), Eberesche (Sorbus aucuparia), Holzapfel (Malus sylvestris), hochstämmige Obstbäume in lokaltypischen Sorten u. a.
   c) Sträucher: Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Hartriegel (Cornus sanguinea), Hasel (Corylus avellana), Hundsrose (Rosa canina), Traubenholunder (Sambucus racemosa), Schlehe (Prunus spinosa), Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus) u. a.
6. Die Pflanzung von Nadelbäumen ist auf Privatgrün nur als Solitärgehölz zulässig; Hecken aus Nadelgehölzen sind unzulässig.
7. Pflanzungen auf den Grundstücken sind spätestens im ersten Jahr nach Fertigstellung des jeweiligen Gebäudes vom Grundstückseigentümer auszuführen. Pflanzungen außerhalb der Baugrundstücke sind auf öffentlichen Grünflächen im Zuge der Erstellung der Infrastruktur von der Gemeinde durchzuführen.

D) Örtliche Bauvorschriften (§ 88 LBauO)

1. Dachformen, Dachneigung, Dachaufbauten, Dacheindeckung

   Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind für Gebäude mit einer Grundfläche von mehr als 8 qm,

Vordächer sind nur zulässig als traufseitig abgeschlossene Vordächer mit gleicher Firstrichtung wie das Hauptgebäude oder mit wechselnden Neigungswinkel zum Hauptdach.
Flachgeneigte Vordächer sind nicht zulässig.
Glasierte Dacheindeckungen und Dacheindeckungen aus schwarzer Pappe sind für Hauptgebäude nicht zulässig.
Dachüberstände an Traufe und Giebel müssen mindestens 10 cm und dürfen maximal 50 cm (gemessen in der Senkrechten auf die Wand ohne Berücksichtigung der Dachrinne) betragen.

2. Fassaden

   Fensterformate und Hauseingänge sind so zu gestalten, daß ihre jeweilige Breite im einzelnen das Maß ihrer Höhe nicht überschreitet.

3. Gelände/Außenanlagen

   Geländeveränderungen sind nur zum Anschluß an das Gebäude zugelassen. Böschungen dürfen ein anderes Böschungsverhältnis als das von 1 : 2 nicht überschreiten. Für die Anlage von Hofflächen, Stellplätzen, Fußwegen, Terrassen u. ä. wird auf § 10 Abs. 3 LBauO verwiesen. Es sind nur wasserdurchlässige Beläge wie z. B. Schotterrasen, wetterfestes Pflaster, Rasengitter, wassergebundene Decken o. ä. zulässig.
   Die Freiflächen der Gebäude sind mit Ausnahme der als Stellplätze, Zufahrten und Garagen bestimmten Flächenteile als dauerhafte Grünflächen gärtnerisch zu gestalten.

E) Festsetzungen nach § 8 a BNatSchGN:

   Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und Flächen mit grünordnerischen Festsetzungen sind gem. § 8 a BNatschG allen Baufläche und den Verkehrsflächen zuzuordnen. Zuordnung erfolgt anteilig zu 65 % auf die Bauflächen und zu 35 % auf die Verkehrsflächen.

F) Hinweise:

1. Es wird empfohlen, aus der Dachentwässerung anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen aufzufangen und in den Gebäuden als Brauchwasser (z. b. Gartenbewässerung, Waschmaschine, Toilettenspülung etc.) zu verwenden.
2. Eine Nutzung der Sonnenenstrahlung zur Warmwasserbereitung und Beheizung der Gebäude mit Energiedächern wird empfohlen.
3. Einzelzuwegungen der Baugrundstücke zur L 166 sind gemäß Landesstraßengesetz (LStrG) unzulässig.
4. Bei Bau- und Bodenarbeiten im Bereich der Gashochdruckleitung ist die „Anweisung zum Schutz unterirdisch verlegter Gashochdruckleitungen der Saar Ferngas Aktiengesellschaft" (gültig ab 01. April 1998) zu beachten.

Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem. § 3 Abs. 3 BauGB auf die Dauer von Monate in der Zeit vom 17.04.2001 bis 17.05.2001 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 05.04.2001 mit dem Hinweis einschließlich Gelegenheit zur Stellungnahme während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange, die von der Änderung berührt werden, wurden über die öffentliche Auslegung unterrichtet.

Der Stadtrat hat die vorgelegten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie die vorgebrachten Anregungen von Bürgern in seiner Sitzung am 26.06.2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt. Das durchgeführte Verfahren und das Abwägungsergebnis gebilligt. Es wurde mitgeteilt.

Der Bebauungsplan wurde gem. § 3 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 02.01.2001 bis einschließlich 02.02.2001 frühzeitig über die Änderung öffentlich unterrichtet. Es wurde Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Datum und Ort der öffentlichen Bürgerunterrichtung wurden am 21.12.2000 ortsüblich bekanntgemacht.

Der bereits frühzeitig öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 28.12.2000 Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Monats gegeben.

Der Stadtrat hat die Bebauungsplanes sind für Gebäude mit einer Grundfläche von mehr als 8 qm,

gemessen um die Außenkanten, auch auf Nebengebäuden und Garagen, nur geneigte Dachformen zulässig.
Halbdeflee oder offene Garagen i. S. der Garagenverordnung (GarVo) - z. B. Carports - können flachgedeckt sein.
Zwerchhausanbauten und -aufbauten, sowie turmartige Anbauten sind auch flachgedeckt zulässig.
Die Dachneigung muß mindestens 36° und darf max. 50° betragen. Im Bereich mit festgesetzter geschlossener Bauweise beträgt die Dachneigung bindend 40°.
Nicht zulässig sind Pultdächer (auch nicht versetzte Pultdächer) mit Ausnahme bei Nebengebäuden und Garagen, die durch Pultdächer einseitig an das Hauptgebäude angelehnt werden.
Dachaufbauten und Dacheinschnitte, deren jeweilige Breite im einzelnen ihre jeweilige Höhe (gemessen in der Senkrechten) überschreiten, sind nicht zulässig, auch nicht in Addition mehrer Einzelelemente.

Vordächer sind nur zulässig als traufseitig abgeschlossene Vordächer mit gleicher Firstrichtung wie das Hauptgebäude oder mit wechselnden Neigungswinkel zum Hauptdach.
Flachgeneigte Vordächer sind nicht zulässig.
Glasierte Dacheindeckungen und Dacheindeckungen aus schwarzer Pappe sind für Hauptgebäude nicht zulässig.
Dachüberstände an Traufe und Giebel müssen mindestens 10 cm und dürfen maximal 50 cm (gemessen in der Senkrechten auf die Wand ohne Berücksichtigung der Dachrinne) betragen.

2. Fassaden

   Fensterformate und Hauseingänge sind so zu gestalten, daß ihre jeweilige Breite im einzelnen das Maß ihrer Höhe nicht überschreitet.

3. Gelände/Außenanlagen

   Geländeveränderungen sind nur zum Anschluß an das Gebäude zugelassen. Böschungen dürfen ein anderes Böschungsverhältnis als das von 1 : 2 nicht überschreiten. Für die Anlage von Hofflächen, Stellplätzen, Fußwegen, Terrassen u. ä. wird auf § 10 Abs. 3 LBauO verwiesen. Es sind nur wasserdurchlässige Beläge wie z. B. Schotterrasen, wetterfestes Pflaster, Rasengitter, wassergebundene Decken o. ä. zulässig.
   Die Freiflächen der Gebäude sind mit Ausnahme der als Stellplätze, Zufahrten und Garagen bestimmten Flächenteile als dauerhafte Grünflächen gärtnerisch zu gestalten.

E) Festsetzungen nach § 8 a BNatSchGN:

   Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und Flächen mit grünordnerischen Festsetzungen sind gem. § 8 a BNatschG allen Bauflächen und den Verkehrsflächen zuzuordnen. Zuordnung erfolgt anteilig zu 65 % auf die Bauflächen und zu 35 % auf die Verkehrsflächen.

F) Hinweise:

1. Es wird empfohlen, aus der Dachentwässerung anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen aufzufangen und in den Gebäuden als Brauchwasser (z. b. Gartenbewässerung, Waschmaschine, Toilettenspülung etc.) zu verwenden.
2. Eine Nutzung der Sonnenenstrahlung zur Warmwasserbereitung und Beheizung der Gebäude mit Energiedächern wird empfohlen.
3. Bei Bau- und Bodenarbeiten im Bereich der Gashochdruckleitung ist die „Anweisung zum Schutz unterirdisch verlegter Gashochdruckleitungen der Saar Ferngas Aktiengesellschaft" (gültig ab 01. April 1998) zu beachten.

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)
- WR — Reines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)
- z.B. 0,4 — Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß
- z.B. (0,8) — Geschoßflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß
- z.B. II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- z.B. (II) — Zahl der Vollgeschosse (zwingend)
- z.B. (I) + DG — Zahl der Vollgeschosse (zwingend) zzgl. Dachgeschoß

Bauweise, Baugrenzen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- o — Offene Bauweise
- g — Geschlossene Bauweise
- E — nur Einzelhäuser zulässig
- D — nur Doppelhäuser zulässig
- ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- RH — nur Reihenhäuser zulässig
- Baugrenze
- Baulinie

Flächen für den Gemeinbedarf (§9 Abs.1 Nr.5 BauGB)
- Flächen für Versorgungsanlagen
- Zweckbestimmung: Elektrizität

Hauptabwasserleitungen (§9 Abs.1 Nr.13 BauGB)
- Geplanter Regenwasserkanal

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs.1 Nr.20 u. 25 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- A — Zuordnung von textlichen Festsetzungen
- Anpflanzen von Einzelbäumen

Sonstige Planzeichen
- Ga — Garagen
- CP — Carports
- Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes i.d.F. des Satzungsbeschlusses vom 06.06.2000
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Planzeichen und Hinweise
- Hauptfirstrichtung (bindend)
- Hauptfirstrichtung (alternativ oder in Kombination)
- Fernmeldekabel der Deutschen Telekom AG
- Geplante Grundstücksgrenzen
- Darstellung der städtebaulichen Gestaltungsabsicht (unverbindlich)
- Mulden-/ Rigolensystem mit Fließrichtung der offenen Gräben

Auszug aus der Topographiekarte Maßstab 1:10000

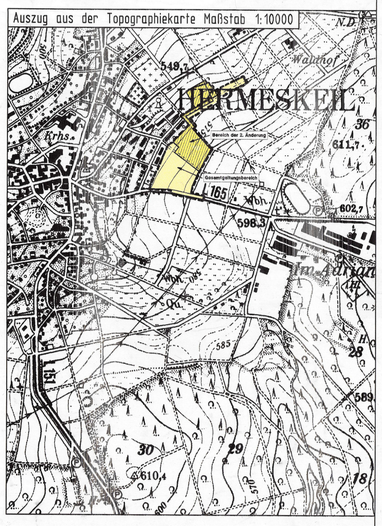

Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan

1. Baugesetzbuch (BauGB) in seiner zuletzt am Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Notare vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.8.97 zur Bereinigung der Umbenennung des Bundesgrenzschutzes (BGBl. I S. 2039) (BGBl.III 213-1)
2. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Notare vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1981 - PlanzV 81) vom 30. September 1981 (BGBl. I S. 833), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.4.93 (BGBl. I S. 466)
4. Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1986 (GVBl. S. 267), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.98 (GVBl. S. 476)
5. Gesetz über den Landesentwicklungsplan III (LEPGesetz) vom 25. November 1982 (GVBl. S. 1125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 1997 (GVBl. S. 1)
6. Landesplanungsgesetz (LPlG) vom 10. April 1962 (GVBl. S. 30), in der Fassung der Bekanntmachung Zweites LPlG, S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 2000 (GVBl. S. 545)
7. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 14.5.74 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1885)
8. Wassergesetz für Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) vom 14. Dezember 1990 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1995 (GVBl. S. 475)

Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.

Birkenfeld, den — Katasteramt

Der Stadtrat Hermeskeil hat am 26.10.2000 beschlossen, den Bebauungsplan zu ändern.
Der Beschluß wurde am 21.12.2000 ortsüblich bekanntgemacht.

Hermeskeil, den 11. Sep. 2001
König, Stadtbürgermeisterin

Der Bebauungsplan hat mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.01.2001 bis einschließlich 02.02.2001 öffentlich ausgelegen.
Die Stadtrat Hermeskeil hat am 26.10.2000 beschlossen, den Bebauungsplan zu ändern.
Der Beschluß wurde am 21.12.2000 ortsüblich bekanntgemacht.

Hermeskeil, den 11. Sep. 2001
König, Stadtbürgermeisterin

Hermeskeil, den 11. Sep. 2001
König, Stadtbürgermeisterin

Hermeskeil, den 11. Sep. 2001
König, Stadtbürgermeisterin

Hermeskeil, den 11. Sep. 2001
König, Stadtbürgermeisterin

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Stadtrates sowie die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes werden bekundet.

Hermeskeil, den 26. Okt. 2001
König, Stadtbürgermeisterin

BESCHLOSSEN

Die Änderungsbegründung wurde gebilligt.

Die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen werden ebenfalls gändert. Die geänderten örtlichen Bauvorschriften werden gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Landesbauordnung in den Bebauungsplan als Festsetzung aufgenommen und ebenfalls als Satzung beschlossen.

Hermeskeil, den 26. Okt. 2001
König, Stadtbürgermeisterin

GENEHMIGT

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist gem. § 10 Abs. 2 BauGB durch Verfügung der Kreisverwaltung Trier / Saarburg

AZ.: 13 K-Fe 041

Trier, den 23. 10. 2001
Im Auftrage
Dipl.-Ing. (FH)

IN KRAFT

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes nebst Begründung sowie die Stelle, bei der der Plan während der Dauer der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am [illegible] gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan

Hermeskeil, den 31. Okt. 2001
König, Stadtbürgermeisterin

In der Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung ist gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahren- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) ist hingewiesen worden.

Hermeskeil, den 31. Okt. 2001
König, Stadtbürgermeisterin

BEBAUUNGSPLAN DER STADT HERMESKEIL
Teilgebiet "Auf dem Medumland"

Plan-Nr.: 001.2
Projekt-Nr.: 9536

Satzungsausfertigung

Maßstab 1:1000
26.06.2001
Blattgröße 1:15x91 cm

GRUNDORDNUNGSPLANUNG:

BIELEFELD/GILLICH/HECKEL
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

B.K.S. Stadtplanung GmbH
Moosmoorstraße 17 b
D-54292 Trier
Telefon: 0651 / 2 44 11
Telefax: 0651 / 2 44 10

B.D.L.A.
Kaiserstraße 15 D-54290 Trier Tel.0651 / 4 10 97 Fax 0651 / 4 10 42